

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1967)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Geheimes Konsistorium

In dem geheimen Konsistorium, das Papst Paul VI. für den 26. Juni 1967 einberufen hat, werden 27 Kardinäle ernannt. Unter den neuen Kardinälen befinden sich zwei Ordensmänner: José Clemente Maurer CSSR, Erzbischof von Sucre (Bolivien), geboren am 13. 3. 1900 in Püttlingen (Trier), und Benno Gut OSB, Abtprimas der Benediktiner (Schweiz). Deutschland erhält einen weiteren Kardinal in Erzbischof Alfred Bengsch, Bischof von Berlin (L'Observatore Romano n. 123 v. 29./30. 5. 67).

2. Jubiläumsfeier der Apostelfürsten Petrus und Paulus  
Zur 1900-Jahrfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus erließ Papst Paul VI. am 22. Februar 1967 eine „Adhortatio Apostolica“. In der Einladung, in diesem Jahr — d. i. zwischen dem 29. 6. 67 und 29. 6. 68 — die Feier zu begehen, werden zunächst die geschichtlichen Tatsachen aufgeführt. Da nach den Worten des 2. Korintherbriefes die „Apostel der Kirchen ein Abglanz Christi“ (8,23) sind, werden die ganze Kirche und alle Christen zur Teilnahme an der Gedächtnisfeier aufgerufen. Die Feier soll vor allem im Bekenntnis des Glaubens bestehen. „Wir bitten euch alle gemeinsam und jeden einzelnen, das Gedächtnis der heiligen Apostel Petrus und Paulus, die mit ihrem Wort und mit ihrem Blut den Glauben an Christus bezeugt haben, zu feiern, indem ihr ein echtes und aufrichtiges Bekenntnis eben desselben Glaubens ablegt, wie ihn die von ihnen begründete und durch sie erstrahlende Kirche gerne aufgenommen und zuverlässig formuliert

hat.“ Dieses Bekenntnis des Glaubens ist in der gegenwärtigen Stunde dringend notwendig. Der Welt ist durch ihre Erfolge im irdischen Bereich das Selbstbewußtsein aber auch der Stolz gewachsen; dadurch neigt sie immer mehr dazu, „Gott zu vergessen und zu leugnen“. Unter dem Vorwand, das religiöse Denken der Mentalität der Welt anzupassen, strebe eine gewissen „nachkonziliare“ Denkweise danach, sich vom Urteil des kirchlichen Lehramtes freizumachen und so die wahren Absichten des Konzils zu verfälschen. Darum soll die Gedächtnisfeier der Apostel „unseren Glauben in seiner echten Bedeutung stärken, um uns anzuregen, die Lehren des Konzils zu studieren, um die katholische Theologie zu unterstützen in ihrem Bemühen, neue und schöpferische Ausdrucksformen zu finden, die dem Depositum, dem gelehrten Glaubensgut der Kirche, treu sind“. Die Durchführung der 1900-Jahrfeier als „Jahr des Glaubens“ wird im einzelnen den Bischöfen überlassen. Sie soll hauptsächlich darin bestehen, daß das Glaubensbekenntnis erklärt und besondere religiöse Bekenntnisfeiern gehalten werden. Solche Feiern mit dem gemeinsamen Gebet des Glaubensbekenntnisses sollen in den Pfarreien, den Ordenshäusern und Seminarien, in Krankenhäusern und in den katholischen Vereinigungen durchgeführt werden. Namentlich die Theologen und Bibelwissenschaftler mögen „dazu beitragen, den wahren Glauben gegen jeglichen Irrtum zu verteidigen, seine unermeßlichen Tiefen mehr zu ergründen, seinen Inhalt recht zu erklären und für das Studium und die Verbreitung des Glaubens gute Leitsätze zu geben“. Ähnliches gilt von den Predigern, den Religionslehrern und Katechisten (Amtsblatt Regensburg 1967, 69–72).

### 3. Geburtstag des heiligen Franz von Sales

Am 2. August 1967 werden 400 Jahre verfließen sein, seit der heilige Franz von Sales auf dem Stammschloß der Familie Sales bei Thorens in Savoyen das Licht der Welt erblickte. Zu diesem Anlaß hat Papst Paul ein Apostolisches Schreiben an den Episkopat Frankreichs, der Schweiz und Piemonts gerichtet. In diesem Schreiben feiert er den heiligen Franz als „strahlende Leuchte“; seine Lehren seien passend für die Zeit nach dem Konzil. Im heiligen Franz von Sales erblicke man eine harmonische Synthese der Tugenden; er habe sich ausgezeichnet durch vielseitigen Seeleneifer und durch Liebe zu den Irrenden. Den Primat der Liebe habe der Heilige nicht nur gelehrt, sondern auch gelebt; so sei er der Lehrer der neuen Zeit, ein Vorbild auch für die katholischen Schriftsteller. Seine Ekklesiologie werde von nicht geringem Nutzen sein zur Deutung der Lehren des 2. Vatikanums über die Kirche (Schweizerische Kirchenzeitung n. 11/1967, 129–133).

## POSTKONZILIARE ERNEUERUNG

### 1. Bischofssynode

Zum Generalsekretär der Bischofssynode, die am 29. September 1967 erstmals in Rom zusammentritt, wurde der polnische Weihbischof Ladislaus Rubin, Tit.-Bischof von Serta, bestellt. In einer Pressekonferenz wurde am 18. April die Thematik der Bischofssynode bekanntgegeben:

1. Glaubenslehre: Es sollen klar die Gefahren aufgezeigt werden, die den Glauben bedrohen durch eine ziemlich verbreitete Meinung, die durch Übersteigerung der Geltung und Bedeutung des Menschen und der Welt, das Wissen und die Bejahung der übernatürlichen Ordnung und sogar des transzendentalen Gottes selber recht schwierig macht, und die sich in verschiedenen Formen des

Atheismus kundgibt. Welche Heilmittel sind gegen die falschen Meinungen und Irrtümer in Religion und Glaubenslehre anzuregen?

2. Revision des Kirchenrechts: Fragen zur Revision des Codex Iuris Canonici.

3. Seminarien: a.-Stellung der Bischofskonferenzen zu den Seminarien und ihre Zusammenarbeit mit der Kongregation für Seminarien; b.-geeignete Vorbereitung derer, die sich der Bildung der Kandidaten zum Priestertum widmen (Leiter, Erzieher und Lehrer der Seminaristen).

4. Mischehen: Bemerkungen und Ratschläge zu den Motiven, welche die Durchführung der Instruktion über Mischehen, die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 veröffentlicht wurde, erschweren.

5. Liturgie: Normen und Prinzipien, welche die Durchführung der Konzilskonstitution „Sacrosanctum Concilium“ über die heilige Liturgie bezüglich des Meß-Ordo, der Sakramente und des „Officium Divinum“ bestimmen müssen. (La Civiltà Cattolica n. 2805 v. 6. 5. 67, 291–293).

### 2. Mischehen

In dem Dekret vom 22. Februar 1967 über die Mischehen zwischen Katholiken und getauften nicht-katholischen Angehörigen der Ostkirchen gibt die Kongregation für die Ostkirchen neue Richtlinien, die auf die Konzilsbestimmungen bezug nehmen: „Das Konzil bestimmt, daß für Ehen zwischen katholischen Ostchristen und getauften Orthodoxen die katholische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist. Zur Gültigkeit einer solchen Ehe genügt die Anwesenheit eines geweihten Amtsträgers, vorausgesetzt, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden“ (Dekret über die Ostkirchen n. 18). Die neue kanonische Regelung dehnt diesen Konzilsbeschluß auch

auf die Katholiken des lateinischen Ritus aus. Da entsprechend der heutigen Umstände auch Ehen zwischen lateinischen Katholiken und ostkirchlichen Nichtkatholiken eingegangen werden und die kanonischen Vorschriften viele und schwerwiegende Schwierigkeiten mit sich gebracht hätten, sei aufgrund vieler von verschiedenen Seiten vorgetragener Bitten eine einheitliche Rechtslage für die Angehörigen der verschiedenen Riten geschaffen worden. — Danach ist die rechtliche Gültigkeit durch die „Anwesenheit eines geweihten Amtsträgers“ gewährleistet, während die kanonische Form nur für die Erlaubtheit der Eheschließung vorgeschrieben ist. Für die entsprechenden Eintragungen in die Ehebücher sei Sorge zu tragen. Auch die nichtkatholischen Amtsträger werden um eine gegenseitige Zusammenarbeit gebeten, damit die Eintragungen in die Bücher des lateinischen und orientalischen Ritus erfolgen können. — Die Ortsordinarien, welche die Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit erteilen, besitzen auch die Fakultät, von der Formpflicht zu dispensieren, falls besondere Schwierigkeiten vorliegen. Die vorkonziliare Rechtslage in der orientalischen Kirche war im wesentlichen durch das *Motuproprio* „*Crebrae allatae*“ Pius' XII. vom 22. Februar 1949 bestimmt, das den Patriarchen die Dispensvollmacht von der Formpflicht übertrug (can. 52 § 2 n. 5), während die Gültigkeit der Ehe jedoch grundsätzlich an die kanonische Form gebunden blieb (can. 85). Die neue Regelung, die ab 25. März 1967 in Kraft ist, hat den Vorteil, daß die Dispens von der Formpflicht nach dem „klugen Urteil“ des Ortsordinarius selbst erfolgen kann. (Herderkorrespondenz 21, 1967, 155).

### 3. Liturgie

Am Fest der Apostelfürsten Peter und Paul 1967 tritt die vom „Rat für die Durchführung der Liturgiekonstitution“ erar-

beitete Instruktion „*Tres abhinc annos*“ vom 4. Mai 1967 in Kraft. Anknüpfend an die Ausführungsbestimmungen vom 26. September 1964 soll durch diese „*Instructio altera ad executionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinanda*“ in wesentlichen Punkten weitergeführt werden. Die Instruktion zählt 28 Nummern in acht Abschnitten. Einzelne Normen treten verbindlich an die Stelle bisheriger Normen (n. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 16, 17, 20, 27); in anderen Punkten werden Anregungen gegeben und Möglichkeiten eröffnet, deren Verwirklichung in das Belieben des Priesters gestellt wird (n. 1, 2, 3, 10, 12, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26). Im Belieben der Gläubigen liegt die zweimalige Kommunion am Gründonnerstag bei Teilnahme an der Messe zur Chrisamweihe am Morgen und an der Abendmesse (n. 14). Die Bischofskonferenz entscheidet über die erweiterte Verwendung der Volkssprache (n. 28) und über die etwaige Änderung der Farbe im Totenoffizium (n. 23). — Über den Vortrag des Kanons in der Volkssprache hat die Deutsche Bischofskonferenz entschieden, daß die in den Volksmeßbüchern abgedruckten Übersetzungen des Kanons nicht für den liturgischen Gebrauch approbiert werden. Eine neue Kanonübersetzung ist in Auftrag gegeben, die für das gesamte deutsche Sprachgebiet gemeinsam erstellt wird. „Bis dahin bleibt der lateinische Kanontext verpflichtend“ (Amtsblatt München-Freising 1967, 240). — Bemerkenswert ist auch die Anregung, daß bei Messen mit dem Volk vor der Postkommunion entweder eine Zeitspanne heiligen Schweigens eingehalten oder ein Psalm oder Kirchenlied gesungen oder gesprochen werden kann (n. 15). Durch diese Anregungen und Möglichkeiten soll eine Entwicklung gelenkt werden, welche die „Danksagung nach der Kommunion“ verkümmern lassen möchte, — eine Entwicklung, vor der

Karl Rahner bereits 1959 gewarnt und die er durch eine neue Deutung zu steuern versucht hat (vgl. Geist und Leben 32, S. 180—189; 442—448; Sendung und Gnade S. 201—218; Schriften zur Theologie IV, S. 387—397).

Die Ritenkongregation hat zusammen mit dem Präsidenten des Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution eine Warnung vor Eigenmächtigkeit bei liturgischen Veranstaltungen, besonders bei Eucharistiefiern (eucharistische Abendmahlsfiern im Familienkreis, Meßfiern mit ungewöhnlichen und willkürlichen Riten, Gewändern, Gebetstexten, Musikstücken) erlassen. Es wird beauftragt, daß derartige Einführungen dem Wortlaut und dem Geist der Liturgiekonstitution widersprechen und in unzulässiger Weise mit seelsorglicher Anpassung begründet werden. Ortsüberhirten und Ordensobere werden aufgefordert, solchen Eigenmächtigkeiten und Mißbräuchen entgegenzuwirken. An das grundsätzliche Verbot, die heilige Messe in Privaträumen zu feiern, wird erinnert (AAS 1967, 85).

#### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

##### 1. Theologische Fakultät Paderborn

Die Studienkongregation hat am 11. Juni 1966 die Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn zu einer Theologischen Fakultät erhoben und ihr das Recht erteilt, die akademischen Grade des Lizentiaten und des Doktorates der Theologie zu verleihen (AAS 1966, 1195).

##### 2. Binationsstipendien

Die Religiosenkongregation hat am 17. Dezember 1966 das Indult betreffs Annahme von Stipendien bei Binations- und Trinationsmessen allen Ordenspriestern und Priestern klösterlicher Gemeinschaften im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf weitere fünf Jahre gewährt.

Das Stipendium, das die genannten Priester für Binations- und Trinationsmessen entgegennehmen dürfen, muß ohne Abzüge dem höheren Ordensoberen übergeben werden.

##### 2. Exklaustration

Die Religiosenkongregation hat am 6. März 1967 entschieden (Prot. N. 4783/67), daß den deutschen Ordinarien die Vollmacht, männlichen und weiblichen Mitgliedern exemter Orden und Genossenschaften die Exklaustration zu gewähren, nicht mehr verlängert wird. Die Gründe für die Gewährung des Indultes bestehen nicht mehr. Außerdem ist durch andere Vollmachten genügend vorgesorgt:

1. Motuproprio „Pastorale Munus“ vom 30. 11. 63, n. 34 (OK 5, 1964, 64);

2. Päpstliches Reskript vom 6. 11. 64, n. 15 (OK 6, 1965, 210 f.);

3. Dekret der Religiosenkongregation v. 31. 5. 66, n. 4 (OK 8, 1967, 192).

##### 3. Dispens von der Unehelichkeit

Die Religiosenkongregation hat dem Heiligen Vater die Bitte unterbreitet, es möge aus dem can. 504 CIC die Klausel „qui . . . non sunt ex legitimo matrimonio nati“ suspendiert werden, um die Notwendigkeit der Anzeige von nicht bekannten Fällen (casus occulti) oder die eventuelle Ungültigkeit einer Oberwahl zu vermeiden. Diese Bitte hat der Heilige Vater gewährt — unbeschadet dessen, was der neue CIC zu dieser Sache bestimmen wird. Jedoch bleibt folgende Einschränkung in kraft: „ . . . non autem pro prole adulterina et sacrilega in casibus publicis. In casibus vero occultis recurratur ad Sanctam Sedem“. (Mitteilung des Apostolischen Nuntius, Erzbischof C. Bafille, an die VDO); vgl. auch OK 3, 1962, 117.

##### 4. Fünfjahresbericht

Die Religiosenkongregation ließ der VDO durch die Apostolische Nuntiatur folgendes mitteilen: In Anbetracht der Erneuerung der Konstitutionen, um die sich alle

Ordensgemeinschaften aufgrund des Konzilsdekretes „Perfectae caritatis“ und des Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ bemühen, hat die Religiosenkongregation es für richtig befunden, die Ordensoberen von der Einsendung der Fünfjahresberichte zu befreien, bis eine neue Bekanntmachung zu diesem Punkt erfolgen wird.

#### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

##### 1. Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen

Die Ordenslektorenvereinigung (OLV) wurde umbenannt in Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO). Am 6. Mai 1967 wurden in St. Augustin neue Satzungen beschlossen. Vorsitzender der AGO wurde P. Franz von Tattenbach SJ (Püllach). In den Vorstand wurden P. Albert Walkenbach SAC (Vallendar) und P. Albert van Gansewinkel SVD (St. Augustin) gewählt. P. Stephan Wisse OFM Cap. wurde zum Beirat und P. Raimund Ritter CSSR (Gars am Inn) zum Protokollführer ernannt (vgl. auch OK 8, 1967, 194).

##### 2. Generalversammlung der höheren Obern der Brüderorden

Die Vereinigung der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands war vom 10. — 12. April 1967 in Leutesdorf zur diesjährigen Generalversammlung zusammengetreten. P. Friedrich Wulf SJ (München) hielt mehrere Referate über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens nach dem Dekret „Perfectae caritatis“ und den „Ausführungsbestimmungen“. Über die bisherigen und geplanten Arbeiten im Apostelstift Köln wurde berichtet. Dem Superior, Br. Eusebius, wurde für die Tätigkeit im Apostelstift gedankt; die Statuten des Stiftes wurden überprüft. Weitere Aussprachen galten der Berufswerbung und der Gestaltung des Noviziates. — Die Neuwahl des Vor-

standes brachte folgendes Ergebnis: Zum Vorsitzenden wurde Br. Generalsuperior Fulgentius M. Lehmann CFP (Aachen) wiedergewählt; sein Stellvertreter wurde Br. Generalsuperior Dionysius Bischof (Trier) und Beisitzer Br. Provinzial Dr. Konradin Zähringer (Illertissen); Br. Raymundus Schmitt CFP (Aachen) wurde wieder zum Generalsekretär bestellt.

##### 3. Jahrestagung der General- sekretäre der Superioren- konferenzen

Die Generalsekretäre der nationalen Ordensobernvereinigungen aus West- und Mitteleuropa treffen sich alljährlich zu einer Kontakt- und Informationskonferenz, zu Erfahrungsaustausch und Beratung gemeinsamer Probleme. Die diesjährige Tagung wurde im Stift Klosterneuburg bei Wien vom 25. — 28. April durchgeführt. Der Generalsekretär der österreichischen Superiorenkonferenz, Prälat Isfried Franz, konnte folgende Generalsekretäre als Tagungsgäste begrüßen: P. Jean-François Barbier OFM (Frankreich), P. Alfons Bausch CSSR (Schweiz), Waltman de Ceuster OPraem (Belgien), P. Gérard de Gier MSC (Holland), P. Provinzial Grégoire OP (Dänemark), P. Leonhard Orec OFM (Jugoslawien), P. Karl Siepen CSSR (Deutschland), P. Gilbert Voléry MSFS (England). In ihren Beratungen besprachen die Generalsekretäre die Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Superiorenkonferenzen mit den Bischofskonferenzen, mit den römischen Zentralstellen, mit den weiblichen Ordensgemeinschaften sowie auch der nationalen Superiorenkonferenzen untereinander. Zum Problemkreis der Erneuerung und Anpassung des Ordenslebens wurde ein Gedankenaustausch über die Aktualität des Ordenslebens in der heutigen Zeit gepflogen. Weitere Überlegungen galten der Verbindung des Ordenslebens mit den von heutigen Zeitverhältnissen geforderten neuen Formen des spezialisierten Apo-

stolates. Ferner wurden Fragen der Werbung, Erziehung und Ausbildung des Ordensnachwuchses beraten. Auch die Frage des Diakonates als Lebensstand des Ordensmannes und der Stellung der Laienbrüder in den Priesterorden sowie ihrer Heranziehung zu den apostolischen Aufgaben der Ordensgemeinschaft wurden erörtert. — Der Apostolische Nuntius in Österreich, Dr. Opilio Rossi, Erzbischof von Anycra, erschien zu einem Empfang, den der Vorsitzende der österreichischen Superiorenkonferenz, Generalabt Gebhard Koberger aus Anlaß der Tagung gab. (Ordensnachrichten, n. 22/1967, 46).

#### 4. Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutsch- lands

An der diesjährigen Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschland, die vom 16.—19. Mai 1967 im Mutterhaus der Vinzentinerinnen in Untermarchtal stattfand, nahmen 238 Ordensoberinnen, darunter Gäste aus Rom, Österreich, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Norwegen und Südafrika teil. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Errichtung eines Institutes der VHOD zur Ausbildung und Weiterbildung des Führungsnachwuchses. H. H. P. Friedr. Wulf SJ entwarf einen Studienplan für ein Institut, der von allen Seiten sehr begrüßt wurde und großen Beifall fand. Geistlicher Rat Horstkemper, Paderborn, sprach im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Lorenz Jäger über eine Akademie für Ordensfrauen in der Erzdiözese Paderborn.

Bei der Diskussion ergab sich, daß beide Planungen den Wünschen und Zielen der VHOD entsprechen. Das Bildungszentrum in Paderborn wird vom Erzbistum Paderborn gegründet und getragen. Zur Vorbereitung des eigenen Instituts der VHOD, wofür sich große Möglichkeiten in München auftun, wurde eine Kommission von

fünf Ordensfrauen eingesetzt und damit beauftragt, die Gründung in die Wege zu leiten.

Referenten der Tagung waren H. H. Professor Dr. Hans Hirschmann SJ und H. H. Prälat Professor Dr. Audomar Scheuermann.

Pater Hirschmann sprach zum Thema „Dialog oder Gehorsam?“. Er ging auch von den Motiven aus, die in der Kirche von heute, besonders auch in ihrem Ordenswesen, eine neue Sicht des Verhältnisses von Autorität und Freiheit, und in seinem Rahmen von Dialog und Gehorsam tragen: der Abkehr von geschichtlich unhaltbar gewordenem obrigkeitsstaatlichem Denken, Patriarchalismus, Paternalismus, der Hinwende auf die Gottunmittelbarkeit aller im Neuen Bunde, des Glaubenssinns aller und ihrer Geistgaben. Er behandelte die Auswirkungen auf die Ordensreformdekrete des Konzils, einiges exemplifizierend am Gehorsamsdekret der 31. Generalkongregation des Jesuitenordens. Praktische Hinweise schlossen sich an über die verschiedenen Formen der Gespräche zwischen Obern und Mitschwestern, einzelnen und in Gruppen, breitere Information, Ausbau des Beratungswezens. Der innere Zusammenhang wurde sichtbar: das neue Gespräch zur Findung des göttlichen Willens zwischen einem neuen Gespräch mit Gott und einem Gespräch mit der Welt.

Professor Scheuermann sprach über „Grundrechte im Ordensleben“, d. h. über jene Grundrechte, welche den Ordensschwestern persönlich und den juristischen Personen des Ordensrechtes zustehen. Als Grundrechte der einzelnen Ordensleute wurden behandelt: das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit, auf Zugehörigkeit zum Verband, auf Mitgestaltung im Leben des Verbandes, auf die wohlerworbenen Ansprüche, auf Versorgung. Als Grundrechte der juristischen Persönlichkeiten wurden behandelt das